



Landkreis
Kaiserslautern



Donnersberg-
kreis



Landkreis
Kusel



Stadt
Kaiserslautern

ZWECKVEREINBARUNG

zur Errichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle
im Zuge der Vormundschaftsreform

Zwischen den Landkreisen Kaiserslautern und Kusel, dem Donnersbergkreis
und der Stadt Kaiserslautern

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vereinbarungszweck und Rechtsgrundlage

Überzeugt von der Notwendigkeit für eine gemeinsame regionale Verantwortung und getragen von dem Willen, bei der Umsetzung der Vormundschaftsreform die bestehenden gesetzlichen und fachlichen Qualitätsstandards einzulösen, richten die vorgenannten Gebietskörperschaften auf der Grundlage der §§ 53 ff. und 69 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) eine gemeinsame Koordinierungsstelle ein.

§ 2 Sitz

(1) Die gemeinsame Koordinierungsstelle hat ihren Sitz in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern.

- (2) Regelmäßige Sprechstunden und Beratungsmöglichkeiten werden auch in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, der Kreisverwaltung Kusel und der Stadtverwaltung Kaiserslautern angeboten.

§ 3 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung

- (1) Die Kreisverwaltung Kaiserslautern übernimmt die Trägerschaft der gemeinsamen Koordinierungsstelle mit allen daraus entstehenden Pflichten und Rechten. Der Träger gewährleistet die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie anderen Rechtsgrundlagen ergebenden Rechtsansprüchen.
- (2) Die gemeinsame Koordinierungsstelle wird im Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern errichtet und organisatorisch dem Fachbereich Vormundschaftliche Obliegenheiten zugeordnet. Aus dieser organisatorischen Zuordnung ergibt sich auch die Fach- und Dienstaufsicht der Fachkräfte.

§ 4 Aufgaben

Die gemeinsame Koordinierungsstelle übernimmt infolge der Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts die strukturellen Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft nach den gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der jeweils aktuellen Fassung.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben nach §§ 53 ff SGB VIII:

- Akquise ehrenamtlicher Vormünder, Vormundinnen, Pfleger und Pflegerinnen,
- Schulungen zur (Weiter-)Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder, Vormundinnen, Pfleger und Pflegerinnen,

- Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung von Vormündern, Vormundinnen, Pflegern und Pflegerinnen,
- Mitwirkung bei der Auswahl von geeigneten Vormündern, Vormundinnen, Pflegern und Pflegerinnen einschließlich Anhörung der Mündel, Auswahlvorschlag mit Begründung gegenüber dem Familiengericht sowie Anbahnung und Begleitung des persönlichen Kennenlernens zwischen Mündel und geeigneter Person,
- Prüfen einer Fallabgabe an einen ehrenamtlichen Vormund/eine ehrenamtliche Vormundin,
- Netzwerkarbeit.

§ 5 Personelle Besetzung

- (1) Die gemeinsame Koordinierungsstelle ist mit zwei Vollzeitstellen oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitstellen ausgestattet. Jeder beteiligten Gebietskörperschaft sind grundlegend 0,5 VZÄ hiervon zugeordnet. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu gewährleisten und durch Fortbildungsangebote weiter zu entwickeln (fachkräftebezogene Qualitätsentwicklung). Über einen darüberhinausgehenden oder bedarfsangepassten Personalbedarf verständigen sich die beteiligten Gebietskörperschaften.
- (2) Die Personalstellen, die für die Durchführung der gemeinsamen Koordinierungsstelle im Zuständigkeitsbereich der vier beteiligten Gebietskörperschaften erforderlich sind, werden im Stellenplan der Kreisverwaltung Kaiserslautern geführt.

§ 6 Arbeitsdokumentation

Die gemeinsame Koordinierungsstelle dokumentiert ihre Tätigkeitsschwerpunkte in einem Jahresbericht, der neben den fachlichen Aspekten der geleisteten Arbeit auch aussagekräftige Kennzahlen enthalten soll, die – bezogen

auf die beteiligten Gebietskörperschaften - den regionalen Zuschnitt der Arbeitsinhalte abbilden. Der Jahresbericht ist ein Instrument zur Qualitätsentwicklung. Er ist bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen und bei Bedarf dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss informativ zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Landkreis Kaiserslautern stellt als Einrichtungsträger die Finanzmittel für die jährlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie die für die sachgerechte Ausstattung erforderlichen investiven Kosten im Rahmen des Jugendhilfeetats bereit. Alle mit der gemeinsamen Koordinierungsstelle verbundenen Erträge und Aufwendungen sind aus abrechnungstechnischen Gründen gesondert auszuweisen.
- (2) Der aus der Differenz aller auf die Koordinierungsstelle entfallenden Aufwendungen und gegebenenfalls erzielten Erträge (Spenden, Gebühren, etc.) resultierende jährliche Zuschussbedarf wird von den beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen (quotierte Fehlbedarfsfinanzierung). Maßgebend ist die zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung.
- (3) Der Donnersbergkreis, der Landkreis Kusel und die Stadt Kaiserslautern erstatten dem Landkreis Kaiserslautern die auf sie entfallenden Kostenanteile auf der Grundlage einer kalkulierten Jahreskostenrechnung. Die Erstattung ist in vierteljährlichen Abschlagszahlungen vorzunehmen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt durch den Träger die Feststellung der tatsächlichen Kosten und die endgültige Festlegung der Kostenanteile der beteiligten Gebietskörperschaften. Den Vereinbarungspartnern werden die jeweils zu zahlenden Anteile bis Ende Januar des Folgejahres mitgeteilt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam. Sie wird auf unbestimmte Zeit

abgeschlossen und kann spätestens am 30. Juni eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung treten die verbleibenden Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel, eine neue Vereinbarung abzuschließen.

- (2) Der Umlageschlüssel nach § 7 Abs. 2 wird nach zwei Jahren im Hinblick auf die tatsächliche Arbeitsauslastung unter Rückgriff auf aussagekräftige Fallzahlen überprüft und gegebenenfalls modifiziert (=Evaluierung).

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Regelungslücken.

Für den Landkreis Kaiserslautern




(Peter Schmidt, Beigeordneter)

Für die Stadt Kaiserslautern


(Anja Pfeiffer, Beigeordnete)

Für den Landkreis Kusel


(Otto Rubly, Landrat)

Für den Donnersbergkreis


(Rainer Guth, Landrat)

